

Satzung für die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg

Auf Grund des § 7 der Nieders. Landkreisordnung vom 07. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 25) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Kreistag des Landkreises Schaumburg folgende Satzung für die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg.

§ 1 **Allgemeines**

Die Jugendmusikschule führt den Namen „Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg“ (KJMS Schaumburg) und hat ihren Sitz in Rinteln. Es können Außenstellen im Landkreis eingerichtet werden. Träger der Kreisjugendmusikschule ist der Landkreis Schaumburg. Die Kreisjugendmusikschule hat die Rechtsform einer unselbständigen Anstalt. Sie ist ein eigenes Amt im Sinne des Verwaltungsgliederungsplanes und des Organisationsplanes des Landkreises.

§ 2 **Aufgaben**

Die Kreisjugendmusikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen des Landkreises. Diese Aufgaben sollen im Rahmen des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) erfüllt werden. Mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen ist nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten.

§ 3

- (1) Der Leiter der Kreisjugendmusikschule und sein Stellvertreter werden vom Kreistag berufen.
- (2) Dem Leiter obliegt die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisjugendmusikschule, soweit diese nicht von anderen Ämtern der Verwaltung durchgeführt wird.
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - b) Beaufsichtigung des Unterrichts,
 - c) Organisation und Fortbildung der Lehrkräfte,
 - d) Einsetzung von Lehrkräften als Fachbereichsleiter.

- (4) Zu den organisatorischen Aufgaben gehören insbesondere
- a) Vorschlag für die Berufung des stv. Schulleiters und für die Anstellung hauptberuflich tätiger Lehrkräfte,
 - b) Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - e) Planung und Organisation des Unterrichts,
 - f) Erlass einer Schulordnung.
- (5) Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere
- a) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - b) Festlegung der Honorare der Lehrkräfte,
 - c) Abrechnung der Honorare und Gebühren,
 - d) Statistiken, Analysen, Planungen.
- (6) Der stv. Schulleiter übernimmt nach Absprache mit dem Schulleiter Teilaufgaben des Schulleiters, insbesondere die pädagogische Betreuung der Außenstellen und die Elternberatung. Er übernimmt bei Verhinderung des Schulleiters dessen Aufgaben und Befugnisse.

§ 4 Außenstellenleiter

Die Außenstellenleiter werden auf Vorschlag des Leiters der Kreisjugendmusikschule vom Oberkreisdirektor berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihnen obliegt die organisatorische Arbeit der Außenstellen, insbesondere

- a) Entgegennahme von Anmeldungen und Unterrichtswünschen, Aufstellung des zeitlichen Stundenplanes,
- b) Führen der Schülerkartei,
- c) Beratung der Eltern in organisatorischen Fragen,
- d) Information der Eltern über Änderungen im Stundenplan
- e) Teilnahme an Konferenzen.

§ 5 Fachbereichsleiter

Die Fachbereichsleiter sind für die Unterrichtsausführung zuständig. Weitere Aufgaben sind insbesondere

- a) pädagogische Aufbereitung von Stoffplänen,
- b) Vorbereitung von Fachkonferenzen,
- c) Beratung der Lehrkräfte des Fachbereichs.

§ 6 Lehrkräfte

- (1) An der Kreisjugendmusikschule unterrichten hauptberuflich und nebenberuflich tätige Lehrkräfte. Sie bilden die Lehrerkonferenz und die Fachkonferenzen.
- (2) Die Lehrerkonferenz berät alle grundsätzlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen der Kreisjugendmusikschule. Der Leiter der Kreisjugendmusikschule beruft die Lehrerkonferenz wenigstens 1 x jährlich, die Fachkonferenzen nach Bedarf ein. Der Leiter der Kreisjugendmusikschule kann zu den Konferenzen Vertreter der Elternbeiräte einladen.
- (3) Die Außenstellenleiter können an diesen Konferenzen teilnehmen. Bei der Beratung organisatorischer Fragen müssen sie teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

§ 7 Elternbeirat

- (1) Für jede Außenstelle kann aus dem Kreis der Eltern ein Elternbeirat gebildet werden. Bestehen in wenigstens 2 Außenstellen Elternbeiräte, kann ein Kreiselternrat gebildet werden, in dem jeder örtliche Elternbeirat 2 seiner Mitglieder entsendet.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Schulleiter, dient dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und soll die Koordination zwischen Schule und Eltern fördern.
- (3) Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat wenigstens 1 x jährlich ein. Auf Verlangen des Elternbeirates muss der Schulleiter an seinen Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Honorare und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die nebenberuflichen Lehrkräfte erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der Kreisjugendmusikschule. In der Honorarordnung ist auch die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Außenstellenleiter festzulegen.
- (2) Wenn Orchester, Chöre oder Instrumentalgruppen der Kreisjugendmusikschule an nicht von der Kreisjugendmusikschule getragenen Veranstaltungen teilnehmen, fließen evtl. Honorare hierfür den Beteiligten unmittelbar zu.

**§ 9
Gebühren**

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Kreisjugendmusikschule erhoben.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juli 1979 außer Kraft.

Stadthagen, 10. Dezember 1980
Landkreis Schaumburg

Kranz
Landrat

In Vertretung
Dr. Lemme
Kreisdirektor